

Gemeinde Travenbrück

Kreis Stormarn

- Ortsteil Schlammersdorf - "Ehemaliger Bolzplatz"

1. Änderung

des Flächennutzungsplanes

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen Darstellungen

Art der baulichen Nutzung



Wohnbauflächen

Rechtsgrundlagen

§ 5 (2) Nr.1 BauGB

§ 1 (1) Nr.1 BauNVO

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

§ 5 (1) BauGB

Nachrichtliche Übernahmen



Grenze der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 83

§ 5 (4) BauGB

§ 5 (4) FStrG



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten
im Sinne des Naturschutzrechts

§ 5 (4) BauGB

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.06.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt und Lübecker Nachrichten am 16.07.2014 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 29.01.2015 bis 02.03.2015 durchgeführt (Bekanntmachung am 21.01.2015 im Oldesloer Markt).
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am 21.01.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 28.05.2015 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 18.06.2015 bis 20.07.2015 während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr) nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 10.06.2015 im Oldesloer Markt ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 10.06.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Travenbrück, den
11.07.2016



P. Lenzfeld
Bürgermeister

7. Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers hat die Gemeindevertretung am 22.10.2015 erneut den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und erneut zur Auslegung bestimmt.
8. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 17.12.2015 bis 19.01.2016 während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr) nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 09.12.2015 im Oldesloer Markt ortsüblich bekannt gemacht.
9. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 09.12.2015 von der Wiederholung der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Travenbrück, den
11.07.2016



P. Lenzfeld
Bürgermeister

10. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes am 18.02.2016 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

11. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 29.08.2016 Az. FV 267-512,111-62,92
-mit ~~Nebenbestimmungen und Hinweisen~~- genehmigt. (1. Änd.)
12. Die Gemeindevertretung hat die ~~Nebenbestimmungen~~ durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der ~~Nebenbestimmungen~~ mit Bescheid vom Az.:
..... ~~bestätigt.~~
13. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 07.09.2016 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 08.09.2016 wirksam.

Travenbrück, den
09.09.2016



P. Leyfeld
Bürgermeister